

Vergabestelle

<b>Vergabeart</b> <input type="checkbox"/> offenes Verfahren <input type="checkbox"/> nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft	
<b>Ablauf der Angebotsfrist</b> Datum   Uhrzeit	
Bindefrist endet am	

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

(Vergabeverfahren gem. VgV)

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmenummer                      Maßnahme

Vergabenummer                      Leistung

**Anlagen**

**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind**

- 632EU    Bewerbungsbedingungen EU (Ausgabe 2017)
- 226      Mindestanforderungen an Nebenangebote
- 227      Zuschlagskriterien
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden**

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- 634      Besondere Vertragsbedingungen
- 635      Zusätzliche Vertragsbedingungen (Ausgabe 2017)
- 241      Abfall
- 244      Datenverarbeitung
- 
- 
- 
- 
- 
-

**C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind**

- 633 Angebotsschreiben  
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm  
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft  
 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen  
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

**D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:**

- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

**1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung**


---



---



---

zu vergeben.

**2 Kommunikation**

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform  
 in Textform unter nachstehender Anschrift:

Stelle

Straße  
 PLZ/Ort

Fax

E-Mail

**3 Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise)**

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nummer 6) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Auftragsbekanntmachung

**3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen**

- siehe Auftragsbekanntmachung
- 
- 
- 
- 

**3.3 Entfällt****4 Losweise Vergabe**

- nein
- ja, Angebote sind möglich für
  - alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  - eine maximale Anzahl an Losen: siehe Bekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
  - nur ein Los

bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann  
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung  
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen

**5 Nebenangebote**

- 5.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.
  - 5.2  Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Bewerbungsbedingungen EU) - angenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
    - für die gesamte Leistung
    - nur für nachfolgend genannte Bereiche:
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- 
- 

**6 Angebotswertung**

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis  
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.  
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

## 7 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigefügte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

”

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

## 8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

## 9

## Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

### 1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### 2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### 3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.

Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### 4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der-Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

## 7 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **Entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)

- **Oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Vergabenummer	590100-2025-VMmV
---------------	------------------

Maßnahme

---

Leistung

---

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

---

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

### 2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort \_\_\_\_\_

Gebäude \_\_\_\_\_

Raum \_\_\_\_\_

### 3 Ausführungsfristen

Anlieferung \_\_\_\_\_

Ende der Ausführung \_\_\_\_\_

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

### 4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche \_\_\_\_\_ Prozent

für jeden Werktag \_\_\_\_\_ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

\_\_\_\_\_ -fach und zugleich

bei \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -fach einzureichen.

**6 Sicherheitsleistung (§ 18)**

## 6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

\_\_\_\_\_ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme

mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

## 6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

**7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

**8** - frei -

**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

## Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

### 1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### 2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

### 3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

### 4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

### 5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

### 6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

### 7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

### 8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

## **Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den § 13, 17 und 18;**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 11 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt sowie zur Beachtung der ILO- Kernarbeitsnormen nach § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11, 12, 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt eine Vertragsstrafe i.H.v. 5 % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 11 und 13 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 14 und 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und /oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

# Dienstleistungsvertrag

für die

## dezentrale Abwasserentsorgung im Abwasserzweckverband Naumburg

zwischen dem

**Abwasserzweckverband Naumburg**

**Linsenberg 100**

**06618 Naumburg**

(Auftraggeber)

vertreten durch

**Verbandsgeschäftsführerin**

**Frau Ute Steinberg**

und der

**Firma**

.....

.....

.....

(Auftragnehmer)

vertreten durch

**Geschäftsführer**

.....

## Präambel

Der AZV Naumburg (Auftraggeber) ist für die Abwasserbeseitigung in dem in Anlage 1 befindlichen Übersichtsplan zum Verbandsgebiet zuständig. Das Entsorgungsgebiet umfasst den gesamten Bereich des AZV Naumburg.

Nach seiner Abwasserbeseitigungssatzung trägt er die Verantwortung für die Entsorgung des Klär- und Fäkalschlammes als auch des Fäkalwassers aus den Abwasseranlagen der dezentral entsorgten Grundstücke in seinem Verbandsgebiet.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Klär- und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalabwasser und Fäkalien aus abflusslosen Gruben und vergleichbaren Anlagen.

Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich der AZV Naumburg eines Dritten, der durch Ausschreibung zu ermitteln war.

Die Vertragspartner schließen zur Erfüllung dieser Aufgabe den nachfolgenden Dienstleistungsvertrag, der die Übernahme von festgelegten Leistungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zum Gegenstand hat.

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages die Durchführung von Dienstleistungen, die nachfolgend aufgeführt sind:
  - a) Anfahrt, ordnungsgemäße Entnahme und Transport aller im Einzugsgebiet des AZV Naumburg anfallenden Klär- und Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalwasser und Fäkalien aus abflusslosen Gruben und vergleichbaren Anlagen
  - b) Anlieferung und Entsorgung des aus den Kleinkläranlagen entnommenen Schlamm/Abwasser-Gemischs sowie des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben in einer der unten aufgeführten Kläranlage des AZV Naumburg:
    - **Kläranlage in Naumburg/Saale: Schellsitz 83** an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen (Einleitstutzen zur Fäkalschlammannahme).
    - **Kläranlage in Bad Kösen, Am Ziegeleiloch 1** an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen (Einleitstutzen zur Fäkalschlammannahme).
- 2) Die Leistung entspricht der Leistungsbeschreibung der Angebotsunterlagen einschließlich der dort beschriebenen Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden. Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend den vertraglich getroffenen Vereinbarungen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Vertragsumfang

- 1) Der im § 1 geregelte Vertragsgegenstand umfasst u. a. folgende Leistungen:
  - Anfahrt zur zu entsorgenden dezentralen Abwasseranlage
  - Öffnen, fachmännische Entleerung und Verschließen der dezentralen Abwasseranlage
  - Sichtkontrolle der dezentralen Abwasseranlagen

- Weiterleitung von Schadensmeldungen der Grundstücksentwässerungsanlagen an den Auftraggeber (schriftlich)
  - Abfuhr der Klär- und Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie des Fäkalwassers und der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und vergleichbaren Anlagen
  - Entsorgung in der Kläranlage Naumburg oder in der Kläranlage Bad Kösen (Fäkalannahmestation)
  - Überwachung und Koordinierung (einschließlich Abstimmung) der regelmäßigen Abfuhrtermine mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Vertretern/ Nutzungsberechtigten
- 2) Die Koordinierung, d. h. die Organisation und Abstimmung der Entsorgungstermine erfolgt direkt zwischen dem Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Abwasseranlage (bzw. dessen Vertreter) und dem Auftragnehmer.
- 3) Der Entnahme- und Transportrhythmus richtet sich nach der Art der jeweiligen auf dem Grundstück vorhandenen dezentralen Anlage. Der Auftragnehmer hat eine regelmäßige Entsorgung durchzuführen, er hat dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Vornahme der Entsorgung verweigert.

Die besonderen Vorschriften für die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage für den Grundstückseigentümer sind in § 16 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg geregelt:

- abflusslose Gruben sowie mobile Abwasseranfallstellen (keine Chemietoiletten!) werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Termin für die Entleerung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren (vorrangig) bzw. in Ausnahmefällen mindestens eine Woche vorher beim AZV die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Entleerung der abflusslosen Grube anzuzeigen.

Die Entsorgung der abflusslosen Gruben ist über das ganze Jahr (bis minus 5 °C) zu gewährleisten.

- Mehrkammer-Absetzgruben sind in der Regel einmal jährlich zu entleeren.
  - Mehrkammerausfallgruben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50% Schlammfüllung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren.
  - Vollbiologische Kleinkläranlagen sind gemäß den in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanleitung zur Kläranlage enthaltenen Wartungsbestimmungen des Herstellers bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung in der Vorklärung/ im Schlamm Speicher und Angaben des Wartungsunternehmens) zu entleeren.
- 4) Der Auftragnehmer sichert die Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen in Gebieten mit beengten Zufahrtsmöglichkeiten mit Kleinfahrzeugen (z.B. Multicar) ab.
- 5) Artfremde Inhaltsstoffe, die in den dezentralen Anlagen vorgefunden werden können, dürfen nicht entsorgt werden. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber ist die Entsorgung durch den Grundstückseigentümer zu veranlassen (Preis für Öl-Wasser-Gemisch, bei anderen fremden Inhaltsstoffen wird ein Preis nach Analytik gebildet). Der Auftragnehmer hat in diesem Fall eine Bestätigung des Betreibers der dezentralen Anlage sowie die Bestätigung der Annahme auf der Kläranlage vorzulegen. Ggf. sind Proben mitzuliefern.

- 6) Sonstige Leistungen sind im Leistungsverzeichnis sowie in den dazugehörigen Vertragsbedingungen beschrieben und sind Vertragsbestandteil.
- 7) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Abfuhrleistung ist der Auftraggeber nach einmaliger Aufforderung des Auftragnehmers berechtigt, ein drittes Unternehmen kurzfristig zu beauftragen, die jeweils erforderliche Abfuhr vorzunehmen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Auftragnehmer in voller Höhe.

### **§ 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei dessen Dienstleistung für den Auftraggeber unterstützen und alles tun, um dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben zu ermöglichen.
- 2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer ein Verzeichnis der Orte des AZV Naumburg und die Straßenverzeichnisse der betreffenden Orte zur Verfügung.
- 3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer außerdem die Aufstellung aller derzeit zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben übergeben. Hierzu wird jeweils je Anlage festgestellt, wer dort Eigentümer, Vertreter/ Nutzungsberechtigter oder sonstiger Ansprechpartner ist. Der Auftragnehmer stellt den Rhythmus, in welchem die Entsorgung vorzunehmen ist, fest.
- 4) Der Auftragnehmer erhält mit Beginn einer Baumaßnahme, die zu einem Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes führt, sowie mit Versenden der Einleitgenehmigung an den Grundstückseigentümer eine schriftliche Mitteilung.

Die daraufhin letztmalige Entsorgung dezentraler Anlagen vor einem Anschluss an die zentrale Kläranlage wird durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer separat mitgeteilt. Die notwendigen terminlichen Abstimmungen mit dem Betreiber der dezentralen Anlage obliegt dem Auftragnehmer, dieser stellt eine letztmalige Entleerung der Anlagen auf der Grundlage der Satzungen des AZV sicher.

### **§ 4 Vertragsdauer**

- 1) Der Vertrag tritt zum **01.05.2025** in Kraft und endet am **31.12.2026**.
- 2) Der Vertrag kann optional im gegenseitigen Einvernehmen jährlich um 1 Jahr, maximal um 3 weitere Jahre verlängert werden.  
Die Entscheidung wird im gegenseitigen Einvernehmen, spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf getroffen.
- 5) Der Auftragnehmer garantiert für die Vertragsdauer eine kontinuierliche Entsorgung. Er stellt sicher, dass das für eine sichere Durchführung der Entsorgung notwendige Personal und die erforderlichen Fahrzeuge/ Maschinen und Geräte vorhanden sind.
- 6) Eine vorzeitige fristlose Kündigung ist nur möglich, sofern
  - der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen,
  - der Auftragnehmer trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt,
  - über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet ist,

- sich bei Änderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers die Geschäftsgrundlagen im Wesentlichen verändern,
- der Auftragnehmer der vereinbarten Entsorgungspflicht unbegründet nicht pflichtgemäß nachkommt,
- eine der Parteien gegen sonstige Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und eine vorherige Abmahnung erfolglos geblieben ist.

## **§ 5 Ordnung und Sicherheit**

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach erfolgter Entsorgung die Öffnungen der dezentralen Anlagen ordnungsgemäß wieder zu verschließen und die jeweils benutzten Flächen und ihre Nebenanlagen ordnungsgemäß zu räumen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschädigungen und Verschmutzungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder wenn dies nicht möglich ist, auf seine Kosten zu beseitigen.
- 3) Den Anordnungen des Auftraggebers, seiner Bevollmächtigten und des Klärwerkspersonales ist Folge zu leisten.
- 4) Für die durch höhere Gewalt oder durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände verursachte Behinderung wird die Frist für die Entsorgung entsprechend verlängert, sofern in jedem einzelnen Fall die Behinderung und deren Auswirkungen auf den Zeitraum der Entsorgung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt worden sind
- 5) Der Auftragnehmer hat Vorsorge für die Sicherung seiner Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu treffen.
- 6) Bei Unterlassen der Sicherungsmaßnahmen kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers dritte Firmen einschalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn der Auftragnehmer trotz Nachfrist seiner Sicherungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 7) Während der Ausführung der Leistungen zur Entsorgung sind die betroffenen Verkehrsflächen von Verschmutzungen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die verschmutzten Flächen sofort nach Beendigung der Arbeiten zu säubern. Alle durch die Nichtbeachtung verursachten Unfälle/Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8) Die Einholung der Benutzungserlaubnis für das Befahren von nicht klassifizierten Straßen, Feld- und anderen Wegen ist Sache des Auftragnehmers.  
  
Schäden und Forderungen Dritter, die auf Verschlechterung dieser Wege und Straßen infolge Benutzung durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind, gehen zu seinen Lasten.
- 9) Der Transport der Fäkalien hat mit geeigneten, zugelassenen Fahrzeugen zu erfolgen. Es ist besonders auf dichte und abgedeckte Behälter sowie auf eine für den Transport von Fäkalien ausgelegte Verriegelung zu achten.

Für die Entladung auf der Kläranlage sind geeignete Anschlüsse vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

## **§ 6 Entgelt**

- 1) Der Auftragnehmer rechnet gegenüber dem Auftraggeber die abgefahrenen und entsorgten

Fäkalschlamm- und Fäkalwassermengen auf der Basis der vom Grundstückseigentümer oder einem Vertreter/ Nutzungsberechtigten bestätigten Begleitschein (Begleitschein und Entsorgungsnachweis) gemäß dem Angebot vom XX.XX.2025, ab.

- 2) Bei Streitigkeiten mit dem Eigentümer/Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betreffenden Begleitscheine unverzüglich zur Verfügung.
- 3) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die im § 1 des Vertrages übernommenen Leistungen ein Entgelt entsprechend der folgenden Tabelle.

Die angebotenen und nachfolgend aufgeführten Preise sind Festpreise und gelten für die Vertragslaufzeit.

### Preisblatt

Dienstleistung gemäß Ausschreibung	Mengenmaßstab	Preis in EURO netto	Preis in EURO brutto	Einheit
Organisation, Anfahrt, Entleerung der Kleinkläranlage und Transport des <b>Fäkalschlamm</b> s vom jeweiligen Standort der dezentralen Anlage zur Kläranlage AZV inkl. der Einleitung an der vom AZV vorgeschriebenen Stelle	1			€/m <sup>3</sup>
Organisation, Anfahrt, Entleerung der abflusslosen Grube und Transport des <b>Fäkalwassers</b> vom jeweiligen Standort der dezentralen Anlage zur Kläranlage des AZV inkl. der Einleitung an der vom AZV vorgeschriebenen Stelle	1			€/m <sup>3</sup>
Mehrlängen für den Schlauch sind einzukalkulieren	-	-	-	-
Zuschlag für Entsorgung nach 18:00 Uhr und am Wochenende (nur auf KA Naumburg möglich)	1 pauschal			€
Anfahrtspauschale bei nicht eingehaltener Terminabsprache seitens des Kunden	1 pauschal			€

## § 7 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer jeweils monatlich. Der Rechnung sind zum Nachweis die vollständig unterzeichneten Begleitscheine sortiert nach Grundstücken beizufügen. In der Rechnung sind die entsorgten Klär- und Fäkalschlamm- bzw. Fäkalienmengen sowie die entsorgten Fäkalwassermengen, der Einzelpreis (€/m<sup>3</sup>) und der Gesamtbetrag auszuweisen.
- 2) Die Abrechnung soll differenziert erfolgen nach:
  - a. Entnahme und Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gem. DIN 4261, Teil 2
  - b. Entnahme und Abfuhr von Fäkalschlamm aus Absetzgruben und anderen Kleinkläranlagen
  - c. Entnahme und Abfuhr von Fäkalien und Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben, Latrinen usw.
- 3) Die Zahlung regelt sich nach VOL/B §17. Zahlungsziel ist 14 Tage netto Kasse nach Eingang von vollständigen, prüfbaren Rechnungsunterlagen beim Auftraggeber. Im Zweifel obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis, zu welchem Zeitpunkt die Rechnungsunterlagen beim Auftraggeber eingegangen sind.

Die Zahlung erfolgt durch den Auftraggeber auf nachstehendes Konto:

Bank	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
IBAN	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
BIC	XXXXXXXXXXXXXXXXXX

- 4) Alle Rechnungen sind einfach auf den Auftraggeber auszustellen und zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Prüfung nach VOL/B §15 einzureichen.
- 5) Der Auftragnehmer darf seine Forderungen aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

## § 8 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.
- 2) Für Schäden durch die Entnahme, einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung der dezentralen Anlage oder bei Transport haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet für alle Schäden, die durch die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag oder dem Leistungsverzeichnis ergebenden Pflichten entsteht. Die Haftung erstreckt sich sowohl auf Personenschäden, als auch auf Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Anlagen des einzelnen Grundstückseigentümers und auf Schäden an der Betriebsanlage des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch ihn selbst als auch durch seine Subunternehmen als seine Erfüllungsgehilfen.
- 3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch von allen Ansprüchen freistellen, die ein Dritter aus einem von dem Auftragnehmer zu vertretenden Grund gegen den Auftraggeber erheben kann.
- 4) Sofern ein Anspruch aus Verletzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht gegenüber dem Auftraggeber direkt erhoben wird und eine Freistellung nicht möglich ist, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Abwehr der erhobenen Ansprüche unterstützen.

- 5) Dem Angebot ist der Nachweis über die Haftpflichtversicherung (Mindestdeckungssummen: für Personenschäden und Sachschäden 500.00,00 €) beizulegen. Die Versicherung gegen Haftungsrisiken ist für die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Dies ist auf Anforderung nachzuweisen.
- 6) Das Befahren der Kläranlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Kläranlage, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten mitgewirkt hat.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll dann eine Regelung getroffen werden, die, soweit rechtlich zulässig, derjenigen Regelung am Nächsten kommt, die von den Vertragsparteien vereinbart worden war oder die nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Nichtigkeit der Bestimmungen oder deren Fehler bedacht worden wären.

### **§10 Schlussbestimmungen**

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anhang beizufügen.
- 2) Vorliegender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Naumburg oder das Landgericht Halle

Naumburg, den .....  
.....

....., den .....  
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg**

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2021 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 8,9,11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 1, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 14.12.2023 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg geändert:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Der Abwasserzweckverband Naumburg (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage verbringen. Die Abwasserbeseitigung durch mobile Entsorgungseinheiten umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den AZV oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 WHG Satz 3.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung des AZV Naumburg umfasst zusätzlich zur mobilen Entsorgung gem. Abs. 2 die Ableitung des in der Grundstücksentwässerungsanlage gereinigten und über einen Bürgermeisterkanal abgeleiteten Abwassers. Als Bürgermeisterkanal in diesem Sinne wird eine aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlage bezeichnet, aus denen i.d.R. Niederschlagswasser und gereinigtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.

## II. Gebühren

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen erhebt der AZV entsprechend § 78 Abs. 4 WG-LSA eine Leistungsgebühr i.S.d. § 78 Abs. 4 Satz 2 WG-LSA.
- (2) Der AZV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in Form einer Beseitigungsgebühr.
- (3) Er erhebt außerdem für die Benutzung des Bürgermeisterkanals gemäß § 1 Abs. 3 eine Kanalbenutzungsgebühr.

### **§ 3 Gebührenmaßstab Leistungsgebühr**

Der Leistungsgebühr unterliegen Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar an eine Grundstücksentwässerungsanlage, die gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WG-LSA der Selbstüberwachung unterliegt, angeschlossen sind.

### **§ 4 Gebührenmaßstab, Abwassermenge**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Abwasser- bzw. Schlammmenge bemessen, die in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt und durch den AZV oder dem von ihm beauftragten Dritten i.S. § 56 WHG Satz 3 entsorgt wird.

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) gilt i.S. von Abs. 1 die Abwasser- oder Schlammmenge als angefallen, die bei der Abfuhr von der Messeinrichtung des Transportfahrzeuges tatsächlich festgestellt wird. Das Ergebnis der Messung ist von dem Grundstückseigentümer oder einer sonstigen, auf dem Grundstück anwesenden Person zu bestätigen. Wird eine Bestätigung verweigert, gilt die Feststellung des Fahrers des Transportfahrzeuges.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in den Bürgermeisterkanal gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.  
Als in den Bürgermeisterkanal gelangt gelten:

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene (z.B. in einer Zisterne) oder dem Grundstück in sonstiger Weise, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen), zugeführte Wassermenge, soweit diese in die Abwasseranlage gelangt,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Schätzung mangels Angaben oder vorangegangenen Verbrauch nicht möglich ist, wird eine Pauschale von 100 l/Tag und Person als Verbrauch zugrunde gelegt.
- (4) Die Abwassermenge nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 5) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Abwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasser- bzw. Abwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und geeicht sein. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Einbau dieser Messeinrichtung gemäß Abs. 4 darf nur von den vom AZV zugelassenen Unternehmen bzw. Fachleuten ausgeführt werden. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme dem AZV schriftlich anzuzeigen und eine Bestätigung über den fachgerechten Einbau beizufügen. Dem AZV steht das Recht zu, die Messeinrichtung mindestens einmal jährlich anlässlich des Antrages auf Absetzung gemäß § 4 Abs. 6 zu kontrollieren.
- (6) Wassermengen, die nicht entsprechend § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung Abwasser i.S. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG als Abwasser zu bezeichnen sind und die nachweislich nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim AZV bei der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr abgesetzt. Der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres, innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres (Januar) beim AZV einzureichen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß.

Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in den Bürgermeisterkanal eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

Erhebliche Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in den Bürgermeisterkanal gelangt sind, werden auf Antrag, der bis spätestens einen Monat nach Bekanntwerden des Wasserrohrbruches einzureichen ist, abgesetzt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.

- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i.S.v. Abs. 2:
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über zwei Jahre   | 12 m <sup>3</sup> /Jahr; |
| b) je Kleinvieheinheit bei Rindern unter zwei Jahren und Schweinen | 4 m <sup>3</sup> /Jahr;  |
| c) je Kleinvieheinheit bei Ziegen und Schafen                      | 2 m <sup>3</sup> /Jahr.  |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i.S.v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 18 m<sup>3</sup> betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 18 m<sup>3</sup> nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Erhebungszeitraumes beim AZV zu stellen.

- (9) Unterschreitet die dem AZV mitgeteilte abzurechnende Frischwassermenge den im Verbandsgebiet festgestellten durchschnittlichen Wasserverbrauch je Person im Veranlagungszeitraum erheblich, soll der Gebührenpflichtige die Plausibilität dieser geringeren Einleitmenge nachweisen. Ist der Nachweis nicht schlüssig, ist die Abrechnung der Abwassergebühr unter der Annahme insbesondere unter Bezug auf Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 5 anzupassen.

Der AZV behält sich vor, die Funktionsweise des Wasserzählers überprüfen zu lassen bzw. durch sonstige Maßnahmen die Richtigkeit der angegebenen Menge feststellen zu lassen.

## § 5 Gebührensätze

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| (1) Die Leistungsgebühr beträgt je Grundstücksentwässerungsanlage, die einer Selbstüberwachung unterliegt | <b>2,40 €/ Monat</b>         |
| (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser aus   |                              |
| a) Kleinkläranlagen   | <b>88,84 €/m<sup>3</sup></b> |
| b) abflusslosen Gruben  | <b>34,67 €/m<sup>3</sup></b> |

Eine Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auch das Auffüllen dieser mit Frischwasser ist nicht Bestandteil der Gebühr. Wird dieses gewünscht, ist gesondert Auftrag zu erteilen; es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Für die Entsorgung nach 18.00 Uhr und am Wochenende erhöht sich die Beseitigungsgebühr um einen Zuschlag in Höhe von **15,00 €**.

Wird ein vereinbarter Termin vom Grundstückseigentümer nicht eingehalten, so ist dem AZV eine Anfahrtspauschale in Höhe von **30 €** zu erstatten.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser entsprechend §1 Abs. 3 sowie §4 Abs.2
- a) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg **0,70 €/m<sup>3</sup>**
  - b) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen **0,70 €/m<sup>3</sup>**

### **III. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 6**

#### **Gebührenpflichtiger und Gebührensschuldner**

- (1) Der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Selbstüberwachung unterliegt, errichtet wurde, hat aufgrund der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung alle Auskünfte, Angaben und Mitteilungen nach der Satzung, welche der Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenfestsetzung dienen, als Gebührenpflichtiger zu erteilen. Nach Bekanntgabe des Bescheides hat er als Gebührensschuldner die Zahlung der festgesetzten Gebühr vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn über die Grundstücksentwässerungsanlage Entwässerung mehrerer Grundstücke vorgenommen wird. Sollte die Grundstücksentwässerungsanlage auf zwei oder mehr Grundstücken errichtet sein, haften alle Eigentümer für die Entrichtung der Gebühren und die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gesamtschuldnerisch. Dem AZV steht es frei, die Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers vorzunehmen.

- (2) Gebührenpflichtiger an Stelle des Eigentümers ist der wirtschaftliche Eigentümer nach Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bereits vor Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ab dem Tage, an dem er dies beim AZV unter Anzeige des Wasserzählerstandes beantragt. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel und die Anzeige des Wasserzählerstandes (Schlussablesung) versäumt (§ 13 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (3) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers i.S. Abs. 1. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 2a; 2b oder 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts Eigentümer i.S. von Abs. 1.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, entsteht grundsätzlich jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes i.S. des Abs. 5, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Anschluss an die Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Pflicht, die Leistungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten, entsteht, wenn für die Grundstücksentwässerungsanlage, die der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend WG-LSA § 78 unterliegt, Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung gilt.
- (3) Die Pflicht, die Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten, als auch die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den AZV oder einem von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Die Pflicht, die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 zu entrichten, entsteht, sobald das Grundstück an den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist oder dem Bürgermeisterkanal von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (5) Der Erhebungszeitraum für die Leistungs- und die Kanalbenutzungsgebühr ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

Soweit die Kanalbenutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 2 ff.) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, welche jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Sofern in einem Erhebungszeitraum aufgrund Eigentümerwechsel zwei verschiedene Grundstückseigentümer in Anspruch zu nehmen sind, so gilt für die Erhebung jeweils der Zeitraum eines Kalenderjahres, in welchem der Gebührenpflichtige im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war, im Falle § 6 Abs. 2 ist maßgeblich die Beantragung und Anzeige der Schlussablesung.

- (6) Die Gebührenpflicht gemäß § 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wurde, der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt und der Gebührenpflichtige dies dem AZV schriftlich mitgeteilt hat. Sie endet auch zu dem in Satz 1 genannten Termin, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr vorliegen und wenn die Abwasserbeseitigung durch den AZV endet.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren und die Veranlagung der Gebührenschuldner erfolgt durch den Gebührenbescheid durch den AZV.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Werden mehrere Abgaben von demselben Abgabenschuldner geschuldet, kann der AZV die Abgaben durch zusammengefassten Bescheid festsetzen und erheben.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 9

#### Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte dürfen nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3 b KAG LSA; § 99 AO Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Grundstückseigentümer gemäß § 8 bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen
- 4) In folgenden Fällen ist der AZV darauf angewiesen, die Verbrauchsdaten von Dritten (i.d.R. des örtlichen Wasserversorgers als auch die Selbstauskunft des Grundstückseigentümers) für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zugrunde zu legen bzw. in Anspruch zu nehmen:
  - a) Feststellung einer Entsorgungspflicht dem Grund nach,
  - b) Gebührensatzung,
  - c) anderweitige Erfassung entsorgungspflichtiger Tatbestände.

In den genannten Fällen hat der Grundstückseigentümer gemäß § 6 zu dulden, dass sich der AZV von einem Dritten die Daten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Die Datenschutzbestimmungen werden dabei eingehalten. § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

- (4) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der AZV die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV binnen eines Monats den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks sowie den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, schriftlich anzuzeigen. Dabei ist dem Abwasserzweckverband außerdem der Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels der Rechtsverhältnisse mitzuteilen.
- (2) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat nach einem Wohnortwechsel den AZV schriftlich über die Adressänderung zu informieren.
- (3) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen
- a) den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
  - b) alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen.
- (4) Der Eigentümer i. S. des § 6 hat dem AZV den etwaigen Bedarf für eine zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage - mindestens eine Woche vor der gewünschten Entleerung - anzuzeigen.

Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabe und der hierzu erforderlichen Grundlagen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung gemäß den §§ 4 ff. DSAG LSA vom 18. Februar 2020, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S.64) i.V.m den Art. 6, 9 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabeschuldners, Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung, Kontoverbindung) durch den AZV zulässig
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 keinen Wasserzähler nach den Bestimmungen des Eichgesetzes verwendet;
  4. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Einbau dieser Messeinrichtung gemäß § 4 Abs. 4 nicht von zugelassenen Unternehmen bzw. Fachleuten ausführen lässt;
  5. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 den Einbau der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme vom AZV nicht oder nicht schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  7. entgegen § 9 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten es nicht ermöglicht, an Ort und Stelle zu ermitteln;
  8. entgegen § 9 Abs. 3 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten nicht ungehinderten Zugang zu allen Teilen der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  9. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV hinsichtlich Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks sowie zum Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  10. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Informationspflicht über die Adressänderung nach einem Wohnortwechsel nicht nachkommt;
  11. entgegen § 10 Abs. 3 a) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über den Neubau, die Anschaffung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebsetzung und über die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  12. entgegen § 10 Abs. 3 b) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV über alle Angaben und deren Veränderungen, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, nicht,

nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

13. entgegen § 10 Abs. 4 die notwendige zusätzliche Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der § 378 Abs. 3 und die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) bleiben unberührt.

### **§ 13**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Sie richtet sich im Übrigen nach § 13a, Abs. 1, S. 4 KAG-LSA i.V.m. § 222 AO.
- (3) Bei Stundung eines Anspruchs aus einem Abgabenschuldverhältnis ist der gestundete Betrag zu verzinsen. Die gesondert festzusetzenden Stundungszinsen betragen nach § 234 i.V.m. § 13 Abs. 4 KAG LSA jährlich 2 v.H. über dem Basiszins nach § 247 Abs. 2 BGB; die Zinsen sind jeweils bis zur Veränderung des Basiszinses gesondert durch Bescheid festzusetzen. Die Entrichtung der Zinsen ist wesentliche Voraussetzung für die Stundungsgewährung.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend
- (5) Nebenforderungen wie Aussetzungszinsen oder Säumniszuschläge werden gemäß § 233 AO nicht verzinst.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung in Kraft.

# **Abwasserbeseitigungssatzung**

## **des**

### **Abwasserzweckverbandes Naumburg**

Aufgrund von § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) i.V.m. den § 9 und § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166,174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), i. V. m. und der §§ 1, 2, 6 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 18.08.2022 seine Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 06.09.2018 wie folgt geändert:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg (AZV) umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers einschließlich der Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes und, sofern es ihm auf der Grundlage des Wassergesetzes LSA sowie auf der Grundlage seiner Verbandssatzung übertragen wurde, das Sammeln, Fortleiten, ggfls. Behandeln und Einleiten / Versickern des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswassers. Die Abwasserbeseitigungspflicht bestimmt sich nach den Abwasserbeseitigungskonzepten des Verbandes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Zur Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes Naumburg gehört darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (3) Der Abwasserzweckverband Naumburg stellt entsprechend § 79 WG-LSA für sein gesamtes Gebiet im Konzept dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird (Abwasserbeseitigungskonzept).
- (4) Der Abwasserzweckverband Naumburg kann auf der Grundlage des § 79 a WG-LSA im Zusammenhang mit seinem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen. Dies gilt nicht für die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung. Im Falle des Ausschlusses der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt. Der Ausschluss kann entsprechend § 79 a Abs.3 WG-LSA aufgehoben werden.

- (5) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.
- (6) Der Abwasserzweckverband Naumburg betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen.
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlagen Naumburg, Uichteritz und Prießnitz
  - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Bad Kösen
  - c) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage Hassenhausen als provisorische Anlage bis zum Umschluss an eine als dauerhaft zu bezeichnende Abwasserreinigungsanlage
  - d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg
  - e) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen
  - f) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Naumburg
  - g) zur Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser im Bereich des ehemaligen Verbandsgebietes Bad Kösen
  - h) zur dezentralen Abwasserbeseitigung als Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen
  - i) zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben.
- (7) Die Abwasserbeseitigung erfolgt über öffentliche Anlagen:
- a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung: mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren
  - b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung: mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie Bürgermeisterkanäle
  - c) teilzentrale Abwasserbeseitigung: mittels Ableitung von entsprechend den Vorschriften geklärtem Schmutzwasser über Bürgermeisterkanäle
  - d) dezentrale Abwasserbeseitigung: mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben.
- (8) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung (oder Sanierung), Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Abwasserzweckverband Naumburg im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht auf der Grundlage seines wirtschaftlichen Konzeptes.

- (9) Der AZV kann festlegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Hebeeinrichtung auszurüsten ist, sofern bewohnte Gebäudeteile, die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, entwässert werden sollen oder wegen anderen vorliegenden Gründen nicht im freien Gefälle an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden können.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung (oder Stilllegung) der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (11) Der Abwasserzweckverband kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Wasser,
  - a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
  - b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).
  - c) Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Als auf dem Grundstück anfallendes Abwasser gilt:
  - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst, auch von privaten Wasserversorgungsanlagen, zugeführte Wassermenge, sofern sie durch Gebrauch Abwasser wird
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
  - d) von bebauten und versiegelten / teilversiegelten Flächen in die Abwasserkanalisation eingeleitetes Niederschlagswasser.

Wassermengen, die nachweislich nicht durch Gebrauch Abwasser werden und nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen oder der abflusslosen Grube zuzuführen sind, sind dem AZV in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Näheres hierzu regeln die entsprechenden Entgeltsatzungen.

- (3) Die Regelungen dieser Satzung umfassen nicht Jauche, Gülle und Silagesickersaft, sowie das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.
- (4) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die gemeinsamen Leitungen für das Abwasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Vakuum- und andere Sonderentwässerungsanlagen, Rückhalte- und Überlaufbecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie Kläranlagen
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe einschl. Ein- und Auslaufbauwerke, soweit keine Gewässereigenschaft besteht und die Gräben zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (5) Zu den teilzentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören Bürgermeisterkanäle. Bürgermeisterkanäle sind aus kommunalpolitischen Gründen oder aus Gründen der Ortshygiene hergestellte Abwasseranlagen, aus denen i.d.R. Niederschlagswasser und durch den Grundstückseigentümer geklärtes Schmutzwasser ohne weitere Behandlung durch eine öffentliche Anlage in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.
- (6) Die zentrale und teilzentrale öffentliche Abwasseranlage umfasst auch die Grundstücksanschlüsse einschließlich des auf dem Grundstück errichteten Revisionsschachtes (Revisionsschacht / Reinigungsöffnung / Vakuumschacht). Befindet sich auf dem Grundstück kein Revisionsschacht, so erstreckt sich die öffentliche Abwasseranlage bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen dienen.
- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Vorbehandlungs- und Rückhalteanlagen, häusliche Hebeanlagen, Einrichtungen zur Sicherung vor Rückstau, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen gehören neben den Hausanschlussleitungen zur Grundstücksentwässerungsanlage und damit nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (10) Die Vorschriften dieser Satzung enthalten Regelungen gegenüber dem Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer ist gleichgestellt der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder der sonstige dinglich Berechtigte / Verfügungsberechtigte. Sofern Bestimmungen dieser Satzung die Mitwirkung oder sonstige Verpflichtungen des Besitzers begründen, so erstreckt sich die Wirkung dieser Satzung auch auf die Personen, welche die tatsächliche Sachherrschaft über ein Grundstück, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausüben.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang - zentrale Schmutzwasserentsorgung -**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder

für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach § 3 (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem zu entwässernden Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und in eine zentrale öffentliche Kläranlage einleitet. Für diese Verpflichtung ist es unerheblich, ob die Grundstücksanschlüsse schon erstellt sind. Sie entsteht mit der Möglichkeit des Anschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück.  
In sonstigen Fällen richtet sich die Verpflichtung auf die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 5).
- (4) Der AZV Naumburg kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs.3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält durch Bescheid die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage.  
Der Anschluss ist binnen zwei Monaten ab Vollziehbarkeit des Bescheides vorzunehmen und dem Abwasserzweckverband anzuzeigen.
- (5) Wenn und sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

#### § 4

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - zentrale Schmutzwasserentsorgung -**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch den AZV auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Ein entsprechender Antrag des Anschlussnehmers soll innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei dem AZV gestellt werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück entsprechend § 5 die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Der AZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Hat der AZV dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang stattgegeben, wird dieses Grundstück aus der Beseitigungspflicht des AZV ausgeschlossen. In diesem Fall ist derjenige, bei dem das Abwasser anfällt, in dem Umfang des Ausschlusses selbst zur Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und erlischt, sobald die Gründe für eine Freistellung des AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend WG- LSA entfallen.

## § 5

### **Benutzungszwang - dezentrale Entsorgung -**

- (1) Ist eine zentrale öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück nicht betriebsbereit vorhanden, so richtet sich der Zwang auf die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Entsorgung für die Entsorgung des Schmutzwassers. § 3 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Er ist verpflichtet, im Falle einer abflusslosen Grube das gesamte, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführende Abwasser gemäß § 2 Abs.2 dem AZV zu überlassen. Im Falle einer Kleinkläranlage ist er verpflichtet, den gesamten anfallenden, bzw. nach Herstellerangaben zu entsorgenden Schlamm dem AZV zu überlassen. Für Fäkalschlamm, der gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis in der Kleinkläranlage einer weiteren Behandlung unterzogen wird (Rotteverfahren, Kompostierung), ist dem AZV der Nachweis über den Verbleib des aufbereiteten Fäkalschlammes zu übergeben.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §16 ausschließlich durch den AZV bzw. durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen zuzulassen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage an einen Bürgermeisterkanal entsprechend § 1 Abs.7 b besteht nicht. Der AZV kann in berechtigten Fällen, in Umsetzung technischer Entwicklung, aus wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Finanzierbarkeit jeglichen Anschluss und / oder jegliche Einleitung in einen Bürgermeisterkanal untersagen, bzw. widerrufen.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzung - Niederschlagswasser -**

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist entsprechend § 79 b WG-LSA anstelle des AZV der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der AZV den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht dauerhaft schadlos beseitigt werden kann, weil es etwa zur Verunreinigung des Grundwassers oder zu einer Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen oder von Nachbargrundstücken durch unkontrollierten (ober- oder unterirdischen) Abfluss kommen kann oder tatsächlich kommt. Der Abwasserzweckverband kann auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes entsprechend § 1 Abs. 3 sowie in begründeten Einzelfällen den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage vorschreiben. Der Grundstückseigentümer erhält durch Bescheid die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Niederschlagswasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten ab Vollziehbarkeit des Bescheides vorzunehmen und dem Abwasserzweckverband anzuzeigen. Die hohen Anforderungen an die Regelungen aus dem Wassergesetz LSA § 79 Abs. 4 Sätze 3 und 4 bilden die Grundlage für entsprechende Festlegungen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und es die topografischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im Entsorgungsgebiet zulassen, für eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickerung oder auf andere geeignete Art und Weise zu sorgen. Sofern hierzu erforderlich, sind auf dem Grundstück geeignete und regelgerechte bauliche Anlagen unter Beachtung der Rechte Dritter zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Eine ggfls. benötigte wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen. Dem Verband ist auf Verlangen vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann in Erfüllung des Abs. 1 und 3 auch Antrag auf Einleitung in die verbandseigene öffentliche Kanalisation stellen. Über den Antrag entscheidet der Abwasserzweckverband im eigenen Ermessen. Ein Antrag auf Anschluss an die öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung ist verbindlich, das Benutzungsentgelt entspricht den Festlegungen der Gebührensatzung.
- (5) Erklärt ein Grundstückseigentümer, die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht in Anspruch zu nehmen und ist somit an der Finanzierung dieser Abwasseranlage nicht beteiligt, so ist es ihm auch in Ausnahmesituationen untersagt, in diese Anlage einzuleiten.
- (6) §1 Abs.1, 3 und 5 gelten unbeschadet.

## § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfallen wird, ist ein Antrag auf Entwässerung des Grundstückes zu stellen. Der Entwässerungsantrag zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist bei dem AZV zeitgleich mit dem bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.  
Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn vorzulegen.
- (2) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen (Qualität oder Quantität) oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung entsprechend § 8 (Änderungsgenehmigung) und sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig entsprechend Abs.1 zu beantragen.
- (3) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der AZV kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden. Der AZV kann weitere Unterlagen nachfordern, wenn diese für die Beurteilung der Einleitbedingungen erforderlich sind.
- (4) Der Antrag für die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) generell
    - aa) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung

- ab) Lageplan zur vorhandenen und / bzw. geplanten Grundstücksentwässerungsanlage
  - ac) Angaben über Größe der befestigten Flächen sowie der für den Niederschlag abflußwirksamen Flächen
- b) gewerbliche Einleiter; zusätzlich zu den Angaben entsprechend Pkt. a):
- ba) Beschreibung des gewerblichen Betriebes nach Art und Umfang der Produktion, ggfs. Wasserkreisläufe
  - bb) Anzahl der Beschäftigten sowie
  - bc) voraussichtlich anfallendes Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen; zusätzlich zu den Angaben entsprechend Pkt. a und b:
- ca) Menge und Beschaffenheit des Abwassers
  - cb) Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
  - cc) Angaben über die Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
  - cd) Anfallstellen des Abwassers im Betrieb
  - ce) nicht amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Eintrag der entwässerungstechnischen Einrichtungen einschließlich Kanalnetz sowie der Zufahrtsmöglichkeiten zu den technischen Anlagen
- (5) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale und / oder teilzentrale Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) Angaben über Lage, Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) bei Direkteinleitung außerdem den Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) bei Einleitung in den Bürgermeisterkanal außerdem die bauaufsichtliche Zulassung der zu errichtenden Kleinkläranlage, Abscheider und weiterer Vorbehandlungsanlagen
  - d) alle übrigen, für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.
- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

## § 8

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend § 7 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung

über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

Sind entsprechend § 9 Abs. 9 und 10 besondere Vorkehrungen und Bedingungen in Bezug auf Qualität und / oder Quantität in der Genehmigung enthalten oder für die folgende Einleitung erforderlich, so gehen dieses nicht entsprechend Satz 1 automatisch auf einen Rechtsnachfolger über. In diesem Fall hat der neue Grundstückseigentümer einen erneuten Antrag auf Genehmigung der Einleitung zu stellen. § 7 gilt entsprechend.

- (5) Der AZV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Sie wird regelmäßig unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung in begründeten Fällen erteilt.
- (6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch deren Betreiber festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungs- / Änderungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 2 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.
- (9) Die entsprechend §1 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen durch die Wasserbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 9**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten
  - a) darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
  - b) Niederschlagswasser darf ausschließlich von den, dem AZV durch den Grundstückseigentümer als einleitend angegebenen Flächen und nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

- c) Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung des AZV und nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

Ist ein Mischwasserkanal und nicht zusätzlich auch ein Niederschlagswasserkanal vorhanden, so ist unter Beachtung der Punkte a) bis c) das Wasser in den Mischwasserkanal einzuleiten.

Ist weder ein Niederschlagswasserkanal noch ein Mischwasserkanal des AZV vor dem Grundstück vorhanden, so kann der AZV eine Ableitung nicht ermöglichen. Auch eine hilfswise Ableitung von Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser über einen Schmutzwasserkanal ist untersagt

- (3) Das Abwasser hat in seiner Zusammensetzung häuslichem Abwasser zu entsprechen. Ggf. sind Vorbehandlungs- und / oder Rückhalteanlagen vorzuschalten. Konkrete Regelungen zu Vorkehrungen und Bedingungen in Bezug auf Qualität und / oder Quantität erfolgen über das Antrags- und Genehmigungsverfahren entsprechend §§ 7 und 8.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe oder Stoffkonzentrationen/ -frachten nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand (Bau und Werkstoffe) angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - in der Kanalisation zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen
  - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern.
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt, ohne hier eine abschließende Aufzählung vorzuhalten, außerdem für

1. feuergefährliche Stoffe oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente und pharmazeutische Produkte,
3. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen. Dieses darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001, in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere §§ 46 ff – entspricht.
4. Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren. Diese sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach §8 Abs. 3 vorzulegen.
5. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

7. Grund- und Quellwasser, soweit die Einleitung nicht durch den AZV besonders genehmigt worden ist,
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Kies, Faserstoffe, Müll, Zement, Kunstharze, Kunststoffe, Lacke, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel und alle weiteren flüssigen und breiigen Stoffe, die zu Ablagerungen führen können oder sogar erhärten,
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Inhalte aus Chemietoiletten,
10. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
11. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
12. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, sonstiges Räumgut und Fäkalschlämme,
13. Stoffe der Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV in den Einleitungsbedingungen zugelassen hat;
14. Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die Einleitwerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.

Die im **Anhang 1** aufgeführten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischer Sicht nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit den Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.

Für im **Anhang 1** nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die Regelungen des § 58 WHG – Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – sowie der dort aufgeführten Rechtsverordnungen sind einzuhalten.

- (5) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe

und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser erhöhten Grenzwerte für die beschäftigten Personen, für die öffentlichen Abwasseranlagen und für die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen oder Personal und Anlagen zu schützen.
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen kann eine Eigenkontrolle verlangt werden. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und bei Aufforderung dem AZV vorzulegen. Die Eigenkontrolle erfolgt als eine qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH – Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung auszuführen. Anzuwenden sind die entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungsgrenzwerte zu erreichen.
- (9) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 Abs.1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen im Sinne § 11 dieser Satzung genehmigt. Der AZV kann entsprechende Vorbehandlungsanlagen verlangen.
- (10) Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Der AZV kann fordern, dass größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z.B. Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) nur in Abstimmung mit dem AZV in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

- (11) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt § 79 b WG-LSA. Für den Fall, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht schadlos zu verbringen ist, kann der AZV eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers fordern.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Für Einleitungen in den Bürgermeisterkanal sind die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes einzuhalten, die sich wiederum nach den Bedingungen

der Verfügungen / wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für den Bürgermeisterkanal richten.

- (14) Für Einleitungen über Kleinkläranlagen direkt in die Vorflut sind die Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die ggfls weiteren Auflagen der zuständigen Wasserbehörde bindend.

## § 10

### Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der Festlegungen in § 9. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen entsprechend § 9 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.
- (2) § 9 bleibt im Übrigen unberührt.

## § 11

### Bau und Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Benzol, Diesel, Ölen, Fetten, Stärken usw. an, die über dem normalen häuslichen Gebrauch liegen, sind vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik einzubauen und, falls erforderlich, zu erneuern.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird, wie es bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik entsprechend § 3 Nr. 11 WHG i.V.m. Anlage 1 möglich ist.
- (3) Die Festlegungen gemäß § 9 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß, entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen.
- (6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, der für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Festlegungen gemäß § 9 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser

Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Anschluss an zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 12**

#### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss (Anschlusskanal und Revisionsschacht) beginnt am Straßenkanal und endet mit dem Revisionsschacht. Für den Fall, dass kein Revisionsschacht vorhanden ist, bzw. die Errichtung eines solchen nicht möglich ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung entsprechend § 2 Abs. 6.
- (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und Dimensionierung des Grundstücksanschlusses und die Anordnung eines Revisionsschachtes erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Ist eine Abstimmung nicht möglich, bestimmt der AZV die Lage und Dimensionierung nach eigenem Ermessen.
- (3) Der AZV kann auf Antrag ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.  
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung in das Grundbuch gesichert haben.
- (4) Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden.
- (5) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Absatz (2) oder (3) entsprechend.
- (6) Der AZV lässt zu Lasten des Grundstückseigentümers den Grundstücksanschluss für das Schmutz- und Niederschlagswasser, bzw. bei der Verlegung von Mischwasserkanälen den gemeinsamen Grundstücksanschluss bis einschließlich des Revisionsschachtes (bis max 1 m hinter die Grundstücksgrenze) herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen. Ebenso lässt der AZV erforderliche Reparaturen durchführen. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend der Satzung über die Kostenerstattung des AZV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu tragen.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht selbst oder in eigenem Auftrag durch einen Dritten herstellen, erneuern, verändern, beseitigen oder reparieren.
- (8) Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist. Verschulden ist auch anzunehmen, wenn durch Versäumnis des Grundstückseigentümers eine erforderliche Reparatur oder Erneuerung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann und es dadurch zur Notwendigkeit wiederholter Reinigung kommt.

## § 13

### Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nicht öffentlichen Einrichtungen eines Grundstückes, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, vorzubehandeln und abzuleiten. Für die dezentrale Abwasserentsorgung sind dies zudem alle Anlagen, die der Behandlung, Beseitigung bzw. Einleitung des Abwassers dienen.

Dies sind u.a. die Hausanschlusskanäle, häusliche Hebeanlagen, Einrichtungen zur Sicherung gegen Rückstau, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Dazu gehören auch die privaten Abwasservorbehandlungs- und -rückhalteanlagen, die eine Verbesserung der Ablaufqualität oder eine Regulierung der Einleitmenge des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bezwecken.

Alle Maßnahmen im Zusammenhang der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu veranlassen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, DIN EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (3) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Für dezentrale Direkteinleitungen gelten die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Gesetzlich geforderte Eigenkontrollen durch den Grundstückseigentümer bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist -

falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

## § 14

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem AZV, bzw. einem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.  
Der AZV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungs- und Rückhalteanlagen, Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungs- und Sammelanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Im Übrigen gelten nach § 78 Abs.1 des WG-LSA die Bestimmungen des § 101 des WHG sinngemäß.

## § 15

### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene beim Gefällekanal ist der – bezogen auf die Anschlussstelle – nächst höher gelegene öffentliche Kanalschacht und beim Druckkanal die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden.
- (2) Um das unterhalb der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser dem öffentlichen Kanal rückstaufrei zuzuführen kann der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage sinnvoll sein.
- (3) Diese Schutzvorrichtungen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage

## § 16

### Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen und nach dem gemäß § 57 WHG i.V.m. § 3 Nr. 11 WHG in Betracht kommenden

Stand der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft wasserdicht sowie korrosionsbeständig sein. Auf Verlangen ist dem Verband der Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.

Ausschließlich für dezentrale Anlagen, die entsprechend des Abwasserbeseitigungskonzeptes bis 2016 durch einen zentralen Anschluss zu ersetzen sind, gelten in Bezug auf die technische Anlage an sich Übergangsregelungen, nicht aber für die Entsorgung.

- (2) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren und die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Entsorgung durch eine Person erfolgen kann. Die Entnahmeöffnung für den Schlamm/ Abwasser muss frei zugänglich sein und einen ausreichenden Durchmesser entsprechend den Herstellerangaben haben. Die Schlammmentnahme erfolgt entsprechend der Herstellerhinweise der Kleinkläranlage.
- (3) Für die regelmäßige Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen durch den AZV oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen ist ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm wird der Zentralkläranlage Naumburg zugeführt.
- (4) Abflusslose Gruben müssen entsprechend der anzuschließenden Einwohner so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in zwei Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,5 m<sup>3</sup> verfügen.
- (5) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert, ein Entsorgungszyklus kann sinnvollerweise vereinbart werden. Es ist das gesamte, entsprechend § 2 Abs.1a und 2 auf dem Grundstück angefallene Abwasser dem AZV zu übergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – dem AZV bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Sowohl bei der Bemessung der abflusslosen Grube, als auch für eine rechtzeitige Anzeige der notwendigen Entleerung ist zu berücksichtigen, dass eine Entsorgung bei Frostgraden unter -5,0 °C technisch nicht möglich ist. Der AZV ist berechtigt, die mindestnotwendige Anzahl von Leerungen und die Entsorgungsmenge zu bestimmen.
- (6) Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 DIN EN 12566 zu beachten. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund, in ein Gewässer oder in einen Bürgermeisterkanal sind die Festlegungen entsprechend § 9 Abs.13 und 14 einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens vier Wochen vorher – dem AZV bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Fäkaltschlamm Entsorgung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind in der Regel einmal jährlich zu entleeren.
- b) Mehrkammerausfallgruben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50% Schlammfüllung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren.
- c) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind gemäß den in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanleitung zur Kläranlage enthaltenen Wartungsbestimmungen des Herstellers bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung in der Vorklärung/ im Schlamm Speicher) zu entleeren.

Eine Befüllung der dezentralen Anlage mit Wasser nach der Entleerung erfolgt nicht durch den AZV. Diese kann auf ausdrücklichen Wunsch des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten gegen Rechnung durch den AZV ausgeführt werden. Sie ist mit der Anmeldung zur Entsorgung zu vereinbaren.

- (7) In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4-8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## § 17

### Überwachung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage – Kleinkläranlage –

- (1) Der Grundstückseigentümer ist, ungeachtet dessen, ob die Einleitung direkt oder in einen Bürgermeisterkanal erfolgt, selbst für die Selbstüberwachung, d.h., die Kontrolle und Wartung seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Die Selbstüberwachung ist entsprechend Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl.LSA S. 526) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Stand der Technik oder nach der bauaufsichtlichen Zulassung durchzuführen. Dabei ist die Kontrolle durch einen Sachkundigen durchzuführen und umfasst im Wesentlichen die Zustands- und Funktionskontrolle der Anlage durch Sichtprüfung. Die Wartung hat durch einen Fachkundigen zu erfolgen, der Grundstückseigentümer hat hierzu einen Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachkundigen abzuschließen.
- (2) Der AZV ist gemäß § 78 Abs. 4 WG-LSA zuständig für die Überwachung der unter Abs.1 aufgeführten Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Der Grundstückseigentümer und Betreiber vollbiologischer Kleinkläranlagen ist daher verpflichtet, dem AZV unaufgefordert
- umgehend die bauaufsichtliche Zulassung
  - umgehend den Wartungsvertrag mit Nachweis der Zertifizierung der Wartungsfirma als Fachkundiger
  - innerhalb eines Monats nach der Wartung das durch den Fachkundigen ausgefertigte Überwachungs- und Wartungsprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage mit Bestätigung der Einsichtnahme in das Betriebstagebuch
  - zeitnah den Nachweis der ggfls. erforderlichen Mängelbeseitigung
  - die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung mit Hinweisen zur Erforderlichkeit der Entleerung der Kleinkläranlage

zu übergeben.

Betreiber sonstiger Kleinkläranlagen sind verpflichtet,

- bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres das Betriebstagebuch zu übergeben.

- (3) Dem AZV sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren. Der AZV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen oder durch einen von ihm Beauftragten entnehmen zu lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen / Nachweise bereitzustellen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 18**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur vom AZV oder von ihm Beauftragten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind ohne Zustimmung des AZV unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

##### **§ 19**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV anzuzeigen, sobald Schmutzwasser auf seinem Grundstück anfällt.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach §§ 3, 5 oder 6 so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, oder besteht die Gefahr hierzu, so ist der AZV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem AZV mitzuteilen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich zu informieren.
- (6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV das Vorhandensein, die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube anzuzeigen. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

##### **§ 20**

##### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht weiterhin als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (§ 3 Abs.4) auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist dem AZV schriftlich mitzuteilen.

## § 21

### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 22

### Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 23

### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. In gleichem Umfang hat er den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach AG AbwAG – LSA in Verbindung mit dem AbwAG verursacht oder zur Erhöhung beiträgt, hat dem Abwasserbeseitigungspflichtigen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
  - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem AZV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den

AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihnen geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 24

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994) und den §§ 53 ff SOG-LSA in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 55.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 6 KVG LSA i.V. m. §§ 9 Abs.1 und 2, 16 GKG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt bzw. anschließen lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 5 sein auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 nicht alles entsprechend § 2 Abs. 1a und Abs. 2 auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt und nicht wenigstens 90% davon dem AZV überlässt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 nicht alles entsprechend § 2 Abs. 1a und Abs. 2 auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt und nicht den gesamten anfallenden, bzw. nach Herstellerangaben zu entsorgenden Schlamm dem AZV überlässt, oder die im Falle Satz 4 geforderten Nachweise dem AZV nicht übergibt,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage zur schadlosten Beseitigung des Niederschlagswassers anschließt bzw. anschließen lässt,
  6. entgegen eigener Erklärung im Sinne nach § 6 Abs. 5, die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht in Anspruch zu nehmen, diese – aus welchem Grunde auch immer – dann doch benutzt,
  7. entgegen § 8 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungs-/ Änderungsgenehmigung durch den AZV die Grundstücksentwässerungsanlage herstellt oder ändert

8. entgegen § 9 Abs. 1 Abwässer ohne Genehmigung anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage und / oder in Bezug auf Menge und Zusammensetzung anders als in der Entwässerungsgenehmigung genehmigt, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
9. Schmutzwasser, Niederschlags- und andere Wasser in andere, als in die entsprechend § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Entwässerungssysteme ableitet,
10. Stoffe oder Stoffkonzentrationen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, die entsprechend § 9 Abs. 4 nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen,
11. entgegen § 9 Abs. 7 bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage:
  - a) die vom AZV verlangte Eigenkontrolle nicht durchführt oder
  - b) nicht für einen Zeitraum der letzten drei Jahre dem AZV bzw. dem von diesem zur Kontrolle Beauftragten auf Verlangen vorlegt oder vorlegen kann,
12. entgegen § 9 Abs. 8 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte zu erreichen,
13. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 1 trotz verlangter Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers Abwasser einleitet,
14. entgegen § 9 Abs. 10 Satz 2 ohne Abstimmung mit dem AZV größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen einleitet,
15. entgegen § 9 Abs. 11 Niederschlagswasser einleitet, bzw. ohne Rückhaltung einleitet,
16. entgegen § 9 Abs. 13 die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes nicht einhält,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen nicht einbaut bzw. erneuert,
18. entgegen § 11 Abs. 2 die Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betreibt, überwacht und unterhält,
19. entgegen § 11 Abs. 4 die in den Vorbehandlungsanlagen angefallenen Stoffe nicht rechtzeitig und regelmäßig entnehmen lässt und / oder für eine ordnungsgemäße Entsorgung sorgt,
20. entgegen § 11 Abs. 5 die Anlagen nicht unverzüglich dem Stand der Technik anpasst,
21. entgegen § 11 Abs. 7 ein Betriebstagebuch über die Eigenkontrollen nicht führt und/oder dem AZV auf Verlangen nicht vorlegt,
22. entgegen § 12 Abs. 7 als Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss verändert bzw. verändern lässt,
23. entgegen § 13 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne vorherige Abnahme des AZV in Betrieb nimmt,
24. entgegen § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält,
25. entgegen § 13 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst, sofern diese nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne § 13 Abs. 2 entspricht,
26. entgegen § 14 Abs. 1 dem AZV bzw. einem von ihm Beauftragten den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht gewährt,
27. entgegen § 14 Abs. 3 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht entsprechend der Anforderungen baut, betreibt oder unterhält,
29. entgegen § 16 Abs. 2 die Zuwegungen nicht so anlegt, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren und die dezentrale Anlage mit einem vertretbaren Aufwand entleeren kann,
30. entgegen § 16 Abs. 3 dem AZV bzw. einem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht ungehindert den Zutritt zwecks Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

31. eine abflusslose Grube betreibt, die nicht über das Mindestfassungsvermögen entsprechend § 16 Abs. 4 verfügt,
  32. entgegen § 16 Abs. 5 die erforderliche Grubenentleerung nicht rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – anzeigt,
  33. entgegen § 16 Abs. 6 die Fäkalschlamm Entsorgung der Kleinkläranlage nicht regelmäßig durchführen lässt,
  34. die geforderten Unterlagen entsprechend § 17 Abs. 2 nicht zeitnah und unaufgefordert dem AZV überlässt, dass die Einleitbedingungen eingehalten werden,
  35. entgegen § 17 Abs. 3 dem AZV zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen gewährt,
  36. entgegen § 17 Abs. 4 dem AZV nicht die zur Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen bereitstellt,
  37. entgegen § 18 Satz 1 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage ohne Zustimmung des AZV betritt,
  38. entgegen § 18 Satz 2 Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,
  39. entgegen § 19 Abs. 1 dem AZV nicht anzeigt, dass auf seinem Grundstück Abwasser anfällt,
  40. entgegen § 19 Abs. 3 den AZV nicht unverzüglich mündlich oder fernmündlich unterrichtet, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlage gelangt, oder die Gefahr hierzu besteht,
  41. entgegen § 19 Abs. 4 den AZV nicht umgehend über Betriebsstörungen am Grundstücksanschluss mündlich oder fernmündlich unterrichtet,
  42. entgegen § 19 Abs. 5 den AZV nicht unverzüglich über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage unterrichtet,
  43. entgegen § 19 Abs. 6 dem AZV nicht unverzüglich Mitteilung macht, wenn abzusehen ist, dass sich Art und /oder Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassers erheblich ändert,
  44. entgegen § 19 Abs. 7 dem AZV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sowie Änderungen nicht anzeigt,
  45. entgegen § 20 Abs. 1 die nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück vorhandenen (Alt-) Abwasseranlagen, die nicht weiterhin als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können,
  46. entgegen § 20 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so verschließt, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, wenn das Grundstück nicht mehr zu entwässern ist, bzw. dies dem Verband nicht mitteilt.
- (2) Soweit sich Regelungen in Abs. 1 auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für:
- a) Erbbauberechtigte;
  - b) Nießbraucher oder sonstige dinglich Berechtigte und
  - c) solche Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausüben
- (3) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis EUR 5.000 geahndet werden.

## § 26

### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Reparatur und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach gesonderten Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für Leistungen aus dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 27

### Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

## § 28

### Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## § 29

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Form ihrer 5. Änderungssatzung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Anzeige der Außerbetriebnahme der provisorischen Kläranlage Hassenhausen erfolgt mit amtlicher Bekanntmachung analog der Bekanntmachung von Satzungen auf der Grundlage der Regelungen der Verbandssatzung.

**Anhang 1**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter<sup>1</sup> – DIN Normen – DEV-Nummern</b>	
	a) Temperatur max.	<b>35 °C</b>
	b) pH- Wert	6,5 - 10
	c) Absetzbare Stoffe: <sup>2</sup> Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	d) elektrische Leitfähigkeit	<b>2.500 µS/cm</b>
<b>2.</b>	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) <sup>3</sup></b>	<b>gesamt 250 mg/l</b>
	<b>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	<b>1.200 mg/l</b>
<b>3.</b>	<b>Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>100 mg/l</b>
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>	<b>1 mg/l</b>
	d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	<b>0,5 mg/l</b>
<b>4.</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l als TOC</b>
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
	a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>
	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>
	c) Cadmium <sup>7</sup> (Cd)	<b>0,5 mg/l</b>
	d) Chrom 6wertig (Cr)	<b>0,2 mg/l</b>
	e) Chrom (Cr)	<b>1,0 mg/l</b>
	f) Kupfer (Cu)	<b>1,0 mg/l</b>
	g) Nickel (Ni)	<b>1,0 mg/l</b>
	h) Quecksilber (Hg)	<b>0,1 mg/l</b>
	i) Selen <sup>8</sup> (Se)	
	j) Zink (Zn)	<b>5,0 mg/l</b>

	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium <sup>11</sup> (Ba)	
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TL und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe gelöst</b>	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <5.000 EW 200 mg/l >5.000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
	e) Phosphor, gesamt (P) <sup>9</sup>	30 mg/l
	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ) <sup>13</sup>	400 mg/l
	g) Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 mg/l
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>	
	a) Phenolindex, wasserdampflich <sup>14</sup>	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
<b>8.</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>	
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser-, und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986),	100 mg/l

## 9) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

<b>Aerobe biologische Abbaubarkeit</b>	<p style="text-align: center;">-</p>	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
<b>Nitrifikationshemmung</b>	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation:</p> <p>≤ 20 % Nitrifikationshemmung</p> <p>Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss</p>	<p>Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern <math>N_{ges}</math> und <math>NH_4-N</math>, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.</p> <p>Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.</p>
<p>CSB : BSB<sub>5</sub> = Verhältnis 2:1 (BSB<sub>5</sub> : N<sub>ges</sub> = Verhältnis 5:1)</p>		

### Anmerkungen zum Anhang 1

<sup>1</sup> Anwendung folgender Prüfverfahren:

DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS – Merkblatt (Stand 04/2008) A-11, Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen.

Empfehlungen des DWA- Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl.I S. 1474) in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

<sup>2</sup> absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

<sup>3</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbildung und Emulsionen.

<sup>4</sup> Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

<sup>5</sup> Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

<sup>6</sup> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

<sup>7</sup> Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>8</sup> Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

<sup>9</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können auch strengere Werte gefordert werden.

<sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

<sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

<sup>13</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion, Geruchsbildung, Schwefelsäurenbildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

<sup>14</sup> Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

## Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im AZV Naumburg

zwischen

### **Abwasserzweckverband Naumburg**

Linsenberg 100  
06618 Naumburg

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

### **Name des Auftragnehmers**

Straße  
PLZ Ort

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

### **§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im AZV Naumburg / Umgang mit Kundendaten (Vertrag vom **xx.xx.xxxx**)
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers. Die Parteien sind sich darin einig, dass auf diese Vereinbarung die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), insbesondere die Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag, anzuwenden sind. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in der Lage ist, die aufgetragenen Leistungen nach Maßgabe des Art. 28 DS-GVO ordnungsgemäß durchzuführen.

### **§ 2 Dauer, Laufzeit dieser Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum **01.05.2025** in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die Laufzeit des Leistungsvertrages geknüpft.  
Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen diese Vereinbarung vorliegt.

### **§ 3 Kategorien von betroffenen Personen**

- (1) Die Datenverarbeitung betrifft folgende Kategorien von natürlichen Personen: Kunden

Anlage 4	<p style="text-align: center;"><b>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung</b>  <b>Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im</b>  <b>AZV Naumburg</b></p>	
----------	--	---

(Verweis auf den Leistungsvertrag).

#### **§ 4 Arten der personenbezogenen Daten**

(1) Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Name des Eigentümers
- Adressdaten: PLZ und Ort, Straße und Hausnummer
- Kommunikationsdaten (Telefon, Internet)
- Angaben zum Grundstück
- Abrechnungsdaten (entsorgte Menge in m<sup>3</sup>)
- Art der Anlage: SG | KKA | DIN
- Besonderheiten

#### **§ 5 Ort der Verarbeitung**

(1) Die Datenverarbeitung findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ~~sowie innerhalb der Europäischen Union~~ statt.

#### **§ 6 Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Ausführung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, vor Beginn der Datenverarbeitung und nach seinem Ermessen auch wiederholt nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer während der üblichen Geschäftszeiten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu kontrollieren.

#### **§ 7 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers**

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Die Weisungen werden in Schriftform oder in einem anderen geeigneten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen werden unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt. Die Weisungen werden über die Dauer des Auftragsverhältnisses, mindestens jedoch für die Dauer ihrer Gültigkeit aufbewahrt.

(2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

#### **§ 8 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Verarbeitungspflichten

Der Auftragnehmer führt den Auftrag ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers durch.

Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nicht oder nur nach Weisung des Auftraggebers erteilen.

Anlage 4	<b>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung</b> <b>Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im</b> <b>AZV Naumburg</b>	
----------	---	---

- (2) **Duldungspflichten bei Kontrollen**  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Prüfungen durch den Auftraggeber die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen, Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) **Informationspflichten**  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in den technischen und organisatorischen Verhältnissen, die die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Auftragsleistungen herabsetzen, unaufgefordert dem Auftraggeber zu melden.  
Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über Kontrollen der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und über eventuelle Maßnahmen und Auflagen zum Schutz der personenbezogenen Daten.  
Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber **Name und Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder, wenn keine Bestellpflicht besteht, den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Stelle** mit (Anlage 1).
- (4) **Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten**  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und den Auftraggeber bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen zu unterstützen.
- (5) **Organisationspflichten**  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einrichtung von Maßnahmen und Dokumentationen, die eine Kontrolle und Nachvollziehbarkeit aller mit der Auftragsverarbeitung zusammenhängenden Tätigkeiten und Verarbeitungsprozesse ermöglichen.
- § 9 Wahrung der Vertraulichkeit und sonstiger Geheimnisse**
- (1) Personenbezogene und sonstige Daten oder Informationen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur für Zwecke der beauftragten Leistung verwenden.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er für die Durchführung der Arbeiten nur Mitarbeiter einsetzt, welche mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut sind und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- § 10 Unterauftragsverhältnisse**
- (1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vor der Vergabe der Auftragsleistung schriftlich zugestimmt hat. **Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Unterauftragnehmer sind dem Auftraggeber mitzuteilen (Anlage 4).**  
**Alternativ: Zur Erfüllung dieses Vertrages werden keine Unterauftragnehmer eingebunden.**

- (2) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremdvergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

#### **§ 11 Mitteilungspflichten bei Störungen und Datenschutzverletzungen**

- (1) Bei einer Störung der Verarbeitung oder einer Datenschutzverletzung (Datenschutzpanne) leitet der Auftragnehmer umgehend alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens für die Betroffenen und für den Auftraggeber ein.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen zu unterrichten (Anlage 3)

#### **§ 12 Rechte der Betroffenen**

- (1) Für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich und zuständig. Der Auftragnehmer darf Rechte der Betroffenen nur nach Weisung des Auftraggebers umsetzen.

#### **§ 13 Technische und organisatorische Maßnahmen**

- (1) Der Auftragnehmer sichert durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein dem Risiko adäquates Schutzniveau der personenbezogenen Daten zu. Diese sind in Anlage 2 aufzuführen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen umfassen insbesondere

- a) die dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten,
- b) die rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu ihnen im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls und
- c) die Einführung und das Vorhalten von Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

#### **§ 14 Verfahren nach Beendigung des Auftrages**

- (1) Nach Abschluss der Verarbeitung, spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung, hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse oder zur Leistungserfüllung verwendeten Daten dem Auftraggeber auszuhändigen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber datenschutzgerecht zu vernichten oder sicher zu löschen. Unberührt bleiben Daten, deren Löschung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, sowie Kopien, die zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung oder zur Erfüllung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen erforderlich sind.

Anlage 4	<b>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im AZV Naumburg</b>	
----------	---	---

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieser Vereinbarung die sichere Löschung bzw. die sichere Vernichtung aller in seinem Besitz befindlichen Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Naumburg, den .....

Ort, den .....

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

**Anlagen:**

- 1 Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten
- 2 Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers
- 3 Meldeformular für Datenschutzpannen
- 4 Auflistung der Unterauftragnehmer

	<b>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung  Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im  AZV Naumburg</b>	
--	---	---

Anlage 1 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem

**Abwasserzweckverband Naumburg**

und

**Name des Auftragnehmers**

vom \_\_.\_\_.2025

**Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers:

Name, Vorname	Unternehmen	Mail	Ruf

Datenschutzbeauftragter bzw. zuständige Stelle des Auftragnehmers:

Name, Vorname	Unternehmen	Mail	Ruf

Anlage 2 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem

**Abwasserzweckverband Naumburg**

und

**Name des Auftragnehmers**

vom \_\_.\_\_.2025

**Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers gemäß Art. 32 DS-GVO  
(Selbstauskunft)**

**Dieses Muster muss nicht zwingend verwendet werden. Als Anlage 2 kann auch ein separates Blatt  
des Auftragnehmers eingefügt werden.**

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen sind eingerichtet und gelten als vereinbart:

### **1. Vertraulichkeit**

#### **Zutrittskontrolle**

Regelung des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen:

- ...
- ...

#### **Zugangskontrolle**

Regelung zur Systembenutzung:

- ...
- ...

#### **Zugriffskontrolle**

Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von personenbezogenen Daten innerhalb des Systems:

- ...
- ...

#### **Trennung**

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden:

- ...
- ...

#### **Pseudonymisierung/Anonymisierung**

Speicherung von Daten, die ohne zusätzliche Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können:

- ...
- ...

## 2. Integrität

### Eingabekontrolle

Möglichkeit der Feststellung, ob, wann und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- ...
- ...

### Weitergabekontrolle

Schutz der Daten bei Übertragung und Transport, Löschung und deren Dokumentation

- ...
- ...

## 3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

### Verfügbarkeit der Daten

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung von Hard- und Software bzw. Verlust von personenbezogenen Daten (Gebäudesicherung, Systemsicherung):

- ...
- ...

### Belastbarkeit der Systeme

Betriebsfähigkeit der Systeme auch bei hoher Belastung und Angriffen von außen:

- ...
- ...

## 4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- ...
- ...

Ort, den \_\_.\_\_.2025

Anlage 3 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem

**Abwasserzweckverband Naumburg**

und

**Name des Auftragnehmers**

vom \_\_.\_\_.2025

### Meldeformular für Datenschutzpannen

#### 1. Allgemeine Angaben zum Vorfall

Feststellung des Vorfalls am \_\_.\_\_.20xx um \_\_:\_\_ Uhr

Zeitpunkt/Zeitraum des Vorfalls:

Datenverarbeitungsverfahren:

Verantwortlicher Fachbereich:

Verantwortlicher Bearbeiter für den Vorfall:

#### Beschreibung der Datenschutzpanne

Betroffene Systeme/Objekte:
Wie hat sich der Vorfall ereignet?
Welche Folgen wurden festgestellt?

#### Reaktionen und Zustand des Systems

Reaktionen/Maßnahmen auf die Datenschutzpanne
Aktueller Zustand des Systems

## 2. Angaben zum Vorfall

2.1 Art des Vorfalls:

z.B. Verlust der Vertraulichkeit, Datendiebstahl, Zerstörung oder Verfälschung der Daten,  
Übermittlung an unbefugte Stellen usw.

2.2 Betroffene Personengruppen:

2.3 Zahl der betroffenen Personen:

2.4 Kategorien von personenbezogenen Daten:

2.5 Wahrscheinliche Folgen/Risiken der Datenschutzpanne

## 3. Eingeleitete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

3.1 Eingeleitete Maßnahmen

Maßnahmen, die gegen weitere Vorfälle dieser Art eingeleitet worden sind

3.2 Weitere beabsichtigte Maßnahmen

Maßnahmen, deren Einrichtung aufgrund des Vorfalls zusätzlich noch geplant sind

Ort, den \_\_.\_\_.20xx

Unterschrift:

**Das ausgefüllte Meldeformular bitte senden an:**

- Zuständige Person des Auftraggebers: annett.rueckert@azv-naumburg.de
- Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

	<b>Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, Anlage 4  Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im  AZV Naumburg</b>	
--	---	---

Anlage 4 zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem

**Abwasserzweckverband Naumburg**

und

**Name des Auftragnehmers**

vom \_\_.\_\_.2025

**Unterauftragnehmer**

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Unterauftragnehmer durchgeführt:

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Leistungen